Rreis=Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Mr. 38

Neuteich, den 17. September

1924

0,35

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Rreisausschusses.

Wer seine Lage verbessern

und zum Wiederaufban der deutschen Wirtschaft beitragen will, der bringe seine Ersparnisse zur

Rreissparkasse.

Mr. 1

Kosten der Gemeindewahlen.

für die auf Grund des Gesetzes vom 4. 4. 1924 stattgehabten Gemeindewahlen sind zur Erleichterung des Wahlgeschäfts für die Ortsbehörden die erforderlichen Dordrucke von hier beschafft worden. Die Kosten fallen gemäß § 14 des Gemeindewahlgesetzes den Gemeinden 3n Last, auf welche sie diesseits nach der Zahl der Wahlsberechtigten umgelegt sind.

für die einzelnen Gemeinden ergeben fich die nachstehenden Betrage. Ich ersuche diese in längstens 14 Cagen an die hiesige

Sür die einzelnen Gemeinden ergeben sich die nachstehenden Beträge. Ich ersuche diese in längstens 14 Tagen an die hiesige Kreiskommunalkasse portostrei zu überweisen.

Altebabke 4,30 G, Altenau 1,90 G, Altendorf 6,— G, Altemäninsterberg 10,10 G, Altendostselen.

Altebabke 4,30 G, Blumstein 4,20 G, Bröske 7,70 G, Brodsack 6,80 G, Barendof 9,90 G, Beiershorst 5,70 G, Biestersselbe 5,40 G, Blumstein 4,20 G, Bröske 7,70 G, Brodsack 6,60 G, Damerau 7,90 G, Dammselde 3,80 G, Eichwalde 8,80 G, Einlage 9,10 G, fürstenau 17,10 G, fürstenwerder 19,90 G, Gnojau 8,30 G, Grenzdorf U 8,70 G, Grenzdorf B 15,50 G, Halbsadt 6,70 G, herrendagen 1,50 G, heubuden 9,50 G, holm 8,80 G, Fragang 2,90 G, Jankendorf 5,20 G, Jungser 28,60 G, Kalteherberge 5,10 G, Kaminste 4,20 G, Kaltshof 45,—G, Keitlau 3,60 G, Krebsselde 12,50 G, Küchwerder 2,80 G, Kunzendorf 15,— G kadespop 25,10 G, kafendorf 17,80 G, Gr. Kesewitz 11,70 G, Kl. Lesewitz 2,90 G, keske 4,90 G, Gr. Lichtenau 19,90 G, Kl. Lichtenau 11,80 G, Lindenau 9,90 G, Ließau 31,02 G, Kupushorst 8,60 G, Marienau 22,10 G, Gr. Mausdorf 11,40 G, Kl. Mausdorf 7,30 G, Kl. Mausdorferweide 3,20 G, Mielenz 12,90 G, Meundinsterberg 19,20 G, Tenstädterwald 14,34 G, Neuteidsdorf 11,10 G, Neuteidsdorf 14,40 G, Orloss 6,50 G, Orlossers 11,10 G, Neuteidsdorf 1,70 G, Petershagen 17,30 G, Piedel 20,90 G, Pietzsendorf 4,— G, Petershagen 17,30 G, Piedel 20,90 G, Pietzsendorf 4,— G, Petershagen 17,30 G, Piedel 20,90 G, Schönhorst 11,30 G, Schönser 4,50 G, Schönser 4,90 G, Schönser 11,40 G, Tengenau 7,40 G, Schadwalde 7,40 G, Schapen 1,50 G, Schönser 4,90 G, Schönser 1,50 G, Schönser 1,50 G, Keinlaud 4,10 G, Tengenser 1,50 G, Schönser 1,50 G, Schönser 1,50 G, Keinnerswalde 5,90 G, Keinlaud 4,10 G, Tengenser 1,50 G, Schönser 1,50 G, Tengenser 1,50 G,

Der Landrat als Vorsitender des Rreisausschusses. Mr. 2.

Beackerung des Außendeichlandes.

Auf Grund der §§ \$37, 139 des Candesverwaltungsgesetzes & 284 des Pr. Wassergesetzes und der Derorduung vom 20. (0. 1923 [G.-I. 5. 1101) wird mit Justimmung des Bezirksausschusses sol. gendes vorordnet:

Die Beackerung des Außendeichlandes der Weichsel kann von dem zufiändigen Candrat verboten werden. Befreiung von diesem

Zuwiderhandlungen gegen dieses Derbot werden mit einer Geldstrafe bis 3u 300,— G bezw. Haft bestraft.

Danzig, den 16. Juli 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Ziehm. Sahm.

Auf Grund vorstehender Verordnung verbiete ich hiermit für den Umfang des Kreises Gr. Werder allgemein die Beackerung des Außendeichlandes der Weichsel.

Etwaige Untrage auf Befreiung von diefem Derbote find durch

die zuständigen Berren Umtsvorsteher an mich zu richten.

Ciegenhof, den 12. September 1924.

Der Landrat.

Gebührentarif für die Schlachtvieh: und Sleisch= beschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Der Gebührentarif für die Schlachtvieh und fleischbeschau einschl. Crichinenschau im Gebiet der freien Stadt Danzig vom 14. (Geschlatt S. 139/640) mit der Abanderung vom 24. 10. 1923 (Geschlatt S. 139/40) wird wie folgt geändert:

In § 1 ift die Zeile "e) für 1 Schwein Trichinenschau allein 1 G" zu streichen. Dementsprechend wird "f)" geändert in "e" und

,,g)" in ,,f)".

§ 1 erhält am Schluffe als neuen Ubfat : "für dir Cricinenschau allein find gu entrichten:

für I Schwein Crichinenschau allein für ein einzelnes Stud fleisch (Schinken, Pofelfleisch pp)

ausgenommen Speck 0,50 ,, jedoch mindestens 1 Gulden, für 1 Stüd Sped

jedoch mindeftens 1 Bulden."

§ 2 erhält folgende Saffung: "für die nachträgliche Steinpelung von fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Wegvergütung von 0,12 G je km. eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes fleischstück 0,12 G, jedoch mindeftens 1 Gulden beträgt."

Danzig, den 19. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Schwartz.

Deröffentlicht !

Tiegenhof, den 13. September 1924.

Der Landrat.

Mr. 4.

Aufhebung einer Schulschließung.

Die von mir unterm 25. August d. 35. wegen Erfrankung von Kindern des Cehrers an Keuchhuften verfügte Schließung der Schule in Dierzehnhuben wird hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 13. September 1924.

Der Landrat.

Mr. 5.

Jagdscheininhaber.

Nachstehenden Personen sind im Monat August d. 3s. Jahres=

Adapteneden Personen ind im Monat August o. 35. Jahressjagdscheine ausgefertigt worden:
franz Esan, Gutsbestiger-Ultmünsterberg, Dr. Ritter, prakt.
Urzt-Schoneberg, U. Wichmann, Umtsvorsteher-Schadwalde, Georg Grunau, Gutsbestiger-Simonsdorf, Kurt flindt, Landwirt-Barendt, Johann Behrendt, Hofbestiger-Heubuden, Hans Bassiener, Landwirt-Damerau, Johann Beyer, fischer-Jungser, Eugen Wiens, Rentier-Ciegenhof.

Tiegenhof, den 2. September 1924.

Der Candrat.

Mr. 6.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Machdem bei einem Gunde des hofbefigers Erich foth in Grengdorf & Collwutverdacht amtstierärzilich festgestellt worden ift, wird zum Schutze gegen die Collwut auf Grund der §§ 18 ff. und der 38 36 ff des deutschen Diehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (: A. G. Bl. S. 519 :) sowie § 14 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und viehseuchenpolizeilicher Ans ordnung des preußischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Spervbezirt gebildet, der die innerhalb der nachftehenden Grenzen liegenden Ortichaften mit Ginfchlug der ge-

nachstehenden Grenzen liegenden Ortschaften mit Einschluß der genannten Gemeinden umfaßt, nördliche Kreisgrenze von Osten nach Westen bis Küchwerder, Scharpau, Rehwalde, Tiegenhagen, Petershagen bis zur Schule (einschließlich) Reinland, Walldorf, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Bieberzug bis zur Breiten fahrt.

Innerhalb dieses Sperrbezirts wird die sofortige Festlegung (Unsettung oder Einsperrung) aller Hunde für den Zeitzwaum von 3 Monaten angeordnet. Die angesetteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können, wenn die Hunde entweder

Der festlegung ift gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulforb an der Ceine geführt werden oder mit einem Maul-

forb unter gewissenhafter Bewachung frei umberlaufen. Die Ausfuhr von Gunden aus den gefährdeten Bezirk ift nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierarztlicher Untersuchung

gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorsstergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergangen, Musflugen und ahnlichen Belegenheiten. Eine solche Entfernung ift ohne polizeiliche Benehmigung und ohne tierärziliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gesährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkotb versehen sein und an der Leine gesichtt werden müssen.

Die Bennzung der Ciere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei sest angeschirrt und mit einem sicheren Maulforb versehen sein müssen. Die Derwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von fleischerhunden zum Treiben von Dieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulforb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde anger der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers sestgelegt oder mit einem sicheren Maulford versehen an der Leine gesührt werden.

Wenn hunde diefer Unordnung zuwider in dem Sperrbegirk frei umberlaufend betroffen werden, fo kann deren polizeiliche Cotung

fofort angeordnet merden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Unordnung werden bei Dorsubvoetquivilinient gegen viele Anordning werden bet Der sabisfichkeit auf Grund des § 74 Tiffer 3 des Reichsviehsendengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrase bestraft. Bei Fahrläffigkeit tritt gemäß § 76 Tiff. 1 des genannten Geseys Gelostrase oder entsprechende Haft.

Diese Derordnung erhält rücknotierende Kraft vom 28. August d.

Tiegenhof, den 12. September 1924.

Der Landrat.

Mr. 7.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Piedel gewählten

1.) Dorarbeiter Johann Borzechowski III in Pieckel,

2.) Befiger frang Bruntte in Diedel, 3.) Eigentumer Leo Moct in Dieckel

find für diefes Umt von mir bestätigt worden.

Ciegenhof, den 3. September 1924.

Der Landrat.

Mr. 8.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Detershagen gewählte gabritant Kurt Schulze-Platenhof ift für dieses Umt von mir beftätigt worden.

Tiegenhof, den 6. September 1924.

Ver Candrat.

Mr. 9.

Sahndung.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und die Berren Sandjäger des Kreises ersuche ich nach dem Melker Alexander Krause, geb. am 21. Januar 1901 zu Halbdorf, Kreis Marienwerder, zu fahnden und mir seinen Aufenthalt im Falle der Ermittelung so-

fort telephonisch (: an das Polizeibüro :) mitzuteilen.
Krause hat dis Mitte August bei dem Besitzer Heinrich Coewen in Blumstein gearbeitet. Er ist verlobt mit der Saisonarbeiterin Franziska Musiol; beide sind von Blumstein verschwunden.

Ciegenhof, den 15. September 1924.

Der Landrat.

Mr. 10.

Bestätigung von Gemeindevorstehern uiw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 ftattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und ftellvertretende döffen non mir heftätigt morden

20	offen von mir	bestatigt wor	oen :		
Efd. 2Tr.	Gemeind e	a. Gemeir b. } Sφö c. } Sφö d. ftellv. S	Ungabe ob Neuwahl oder Wieders		
_		<u> Zuname</u>	Dorname	Stand	mahl
ţ	2	3	4	5	6
Ţ	Ultebabte	a. Cornelfen	Paul	Lehrer	Wiederm.
		b. Bielfeld	Julius	Besitzer	"
		cheidebrecht	Franz	Hofbesitzer	"
	. .	d. Kunz	Otto	Besitzer	Neuwahl
2	Barendt	a. Padheifer		Lehrer	!!
		b. Pauls	Jakob	Boibesitzer	Wiederm.
		c. Sawizfi	Jatob	Urbeiter	Neuwahl
_	768.6	d. Klepp	Wilhelm	Schmiedem.	Wiederw.
3	Kächwerder	a, Wunderlich		Hofbesitzer	17
		b. foth	Robert	Landwirt	~ "
	1	c. Wienhold	Johann	Urbeiter	Neuw ahl
	Samuel and	d. Tümmler a. Ulbert	Edwin	L ehrer	Wiede rm.
4	Lup ushorst	b. Wiebe	Cheodor Bermann	Hofbesiger	"
		c. Klein	Emil	"	Neuwahl
		d. Recht	Beinrich	"	Հետաակւ
5	Meumänfter=	a. Franzen	Beinrich	Rentier.	Wiederm.
9	[berg	b. Driedger	Cornelius	Hofbesitzer	wieverw.
	[sera	c. Küster	Johannes	Schleusenm.	"
		d. Sufatus	Gustav	Urbeiter	Neuwahl
6	Dogtei	a. Bielfeld	Gustav	Landwirt	Wiederm.
9	~ ~ 5	b Beidebrecht		hofbesiger	wieverb.
		c. Weffel	Johann	Colsciner	Neuwahl
		d. Widder	Martin	"	•
	,		~	. "	· **

Tiegenhof, den 15. September 1924. Der Candrat als Vorsigender des Kreisausschusses. Dr. Kramer.

Mr. 11.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 936 Ubs. 2 und 936 a der Reichsversicherungsord-nung vom 19. Juli 1911 in Derbindung mit Urtikel II des Ge-seiges vom 2. Mai 1923 wird der durchschnittliche Jahresarbeitsver-dienst der land. und forstwirtschaftlichen Urbeiter des Gebietes der Freien Stadt Danzig durch Zwischensgwie folgt geändert:

Bezirf des		ber 21	Ulter v	on 16—	für jug beiter i v. 14—	m Ulter	unter		
Derfices rungss amts					männl. G	<u>` </u>		. ` 	
Kreis Gr. Werder	900	600	660	480	420	360	180	180	

Diefe Zwischenfestsetzung tritt mit dem j. Ottober 1924 in Kraft.

Danzig, den 3. September 1924. Der Vorsissende des Oberversicherungsamts. Deröffentlicht !

Ciegenhof, den 15. September 1924. Der Vorsissende des Versicherungsamts.

Mr. 12.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in Derbindung mit Artifel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1923 wird der Ortslohn für das Gebiet der Freien Stadt Danzia durch Zwischenfestsetzung wie folgt geandert :

oes Der=	für Urbeiter, dieüb. 21 Jahre alt find			Jür Urbeiter im Ulter von 16— 21 Jahren			für jugdl. Ur: beiter von 14— 16 Jahren			Für Kinder unter 14 Jahren						
fiche= rungs= amtes		inlich		1					ı	- 1				- 1		
Kreis Gr. Werder		50			l]	i		i	50						90

Diese festsetzung tritt mit dem 1. Oktober 1924 in Kraft.

Danzig, den 3. September 1924. Der Borsisende des Oberversicherungsamts. Deröffentlicht! Ciegenhof, den 15. September 1924.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Schwente: Verband.

Die diesjährige Michaeli-Schau der Schwente für die oberhalb der Staatschansse gelegenen Streden der Gr. Schwente findet Montag den 29. Septh., für sämtliche anderen Streden der Schwente Mittwoch, den 1. Oktober fatt. Zur Dermeidung von Störungen und Mangeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich= und Dorflut-ordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich auf das Behauen der Böschungen und Wegräumen von Hindernissen, die den Reitweg fperren, aufmerkfam. Stacheldrahtzaune am Reitwege find verboten, Fuleitungsgräben sind von den Augnießern resp. Unliegern zu überbrücken. Fuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut. Die Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortsschaften bitte ich, den Interessenten diese Bekanntmachung zur Kennts gu bringen

Marienau, den 13. September 1924.

Der Berbandsvorsteher Otto Lietz.

Deffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesene Eintommenfteuer und Körpericaftsfteuer nach den legten überfandten Guldenbeicheiden

sowie die allgemeine Umsatsteuer ist bis zum 17. September 5. 35. einschl. an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuer-hilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. 1. 21 bis zum 17. September 1924 zur Unnahme berechtigten Kassen der Gemeinden Joppot, Oliva, Ohra, Tiegenhof und Aenteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom fälligkeitstage an 1 % Tinfen monatlich erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln Zahlung zu leisten ist.

mitteln 3abiung zu teisen tie.

Dom 19. September ab werden die Rücktände koftenpflichtig beigetrieben. Bei Jusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Dost hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Stenetzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 18. September der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die Beitveibungskoften fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271

des Steuergrundgesethes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht. Baffensftunden mit Ausnahme von Montag werktäglich $7^{1/2} - 12$ Uhr vorm.

Dangig, den 11. September 1924.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

Bir wohnen ab 13. September Leskerwea

im neuen Saufe der Stadt Someft. Sel. Rruger Sow. Baula Defer Sebamme.

in groker Auswahl bält vorrätig R.Pech,Neuteich Die unterzeichneten

der Freien Stadt Danzig

geben hiermit befannt, daß fie bie Sabenzinfen auf Gulbenkonten mit Birtung vom 16. September 1924 an wie folgt festgefest haben:

> für täaliches Geld Kür lanafristige Belder auf 1 Monat auf 3 Monate auf 6 Monate . . 10%

auf Dollar= und Pfundkonten je 1% weniger.

1. Sparkaffe ber Stadt Dangig

2. Sparkaffe des Kreises Danziger Bobe 3. Sparkaffe des Kreises Danziger Nieberung

4. Sparkaffe des Kreifes Großes Werder 5. Sparkaffe der Gemeinde Oliva

6. Sparkaffe der Stadt Tiegenhof 7. Sparkaffe der Stadt Joppot

8. Danziger Sparkaffen-Aktien=Berein.